

RS OGH 1996/10/3 1Ob2263/96t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1996

Norm

ABGB §383

stmk FischereiG §3

Rechtssatz

Nicht alle Gerinne und Wasseransammlungen, die durch menschliche Einwirkungen entstanden sind, sind als künstliche Gewässer anzusprechen. Unter künstlichen Wasseransammlungen im Sinne des FG 1983 sind lediglich solche Anlagen zu verstehen, in denen das Wasser aus den Niederschlägen oder Zuflüssen in einem hiezu hergestellten Behälter (Teich oder dergleichen) gesammelt wird, nicht aber Anlagen aufgrund der Umgestaltung eines (natürlichen) Gewässers, insbesondere auch aufgrund der Vornahme von Ausbaggerungen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2263/96t
Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2263/96t
Veröff: SZ 69/221

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105658

Dokumentnummer

JJR_19961003_OGH0002_0010OB02263_96T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at